

Schlagzeile**Arabische Friedenstruppen nur mit Zustimmung des Irak -
Keine Entsendung durch Golf-Kooperationsrat möglich -****Fakten**

Bei der Suche nach einem zukünftigen Sicherheitskonzept für die Golfregion hat der Golf-Kooperationsrat, dem Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, Oman, Bahrein und die Vereinigten Arabischen Emirate angehören, u.a. auch die Aufstellung von Friedenstruppen ins Gespräch gebracht. Die neue Sicherheitsordnung soll im Einklang mit internationalem Recht, insbesondere mit der Charta der Vereinten Nationen stehen. Syrische und ägyptische Streitkräfte könnten danach den Kern einer Friedenstruppe bilden, die nach dem Abzug nicht-arabischer Streitkräfte über die Sicherheit und Stabilität in der Region wacht (SZ, 6.3.91).

Index und Kommentar

Die UNO hat schon mehrfach die sog. "Peace-keeping Forces" eingesetzt. Sie sind ein besonderes, in der Charta der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich genanntes Institut, dessen sich die UNO im Rahmen der ihr als Institution zukommenden Aufgabe zur "Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Fragen" bedient. Friedenstruppen (sog. "Blauhelme") haben bislang unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen, so die Beobachtung zwecks Einhaltung eines Waffenstillstandes, Überwachung von Truppenrückzügen, Bildung von Pufferzonen oder auch als Wahlbeobachter oder Hilfe bei Überführung eines Landes von kolonialer Herrschaft in die Unabhängigkeit. Zuletzt wurden Friedenstruppen nach Beendigung des Iran-Irak-Krieges eingesetzt.

Diese Friedenstruppen werden zwar aus Militärpersonal verschiedener nationaler Kontingente zusammengestellt, sind aber keine Streitkräfte, da sie lediglich zu friedlichen Zwecke eingesetzt werden dürfen. Die Aufstellung von Friedenstruppen im Rahmen der UNO folgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze: 1. Ein Einsatz ist nur zulässig, wenn die Konfliktparteien diese anfordern oder einem solchen Einsatz zustimmen; 2. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, militärische Zwangsmaßnahmen zu ergreifen; 3. Der Gebrauch von Waffen ist nur zur Selbstverteidigung erlaubt. - Eine gegen den Willen des Irak eingesetzte Friedenstruppe wäre daher grundsätzlich völkerrechtswidrig.

Nach der UN-Charta können **Regionalorganisationen**, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in Einklang stehen, auch zur Friedenssicherung tätig werden. Finden diese friedenssichernden Maßnahmen im Namen der UNO statt, so sind sie mit einer Berichtspflicht an den Sicherheitsrat über die durchgeführten Maßnahmen gekoppelt (Art. 54 UN-Charta). Obwohl die **Arabische Liga** durch ihre Satzung nicht ausdrücklich als Regionalorganisation der Vereinten Nationen ausgewiesen ist, wird sie doch allgemein als eine solche im Sinne der Artikel 52 ff. UN-Charta anerkannt. Kriterien für eine solche Übereinstimmung der Liga mit den Grundsätzen der UNO sind der grundsätzliche Verzicht auf den Gebrauch von Gewalt, um Konflikte zwischen den Mitgliedern zu regeln, sowie das Bestehen eines nach innen gerichteten Streitschlichtungsmechanismus, der eine friedliche Streitbeilegung ermöglicht. Ein solcher ist in den Befugnissen des Rates der Liga zu sehen, da dieser verbindliche Entscheidungen zur Beilegung eines zwischen zwei Staaten bestehenden Disputes treffen kann (§ 5 des Paktes der Arabischen Liga von 1945). Der Golf-Kooperationsrat hingegen erfüllt diese Voraussetzungen für eine Regionalorganisation nicht, denn er dient in erster Linie der wirtschaftlichen Kooperation und hat keine entsprechenden Streitschlichtungsorgane.

Eine **Aufstellung von arabischen Friedenstruppen** im Namen der UNO könnte daher unter folgenden Voraussetzungen etabliert werden:

1. Die Durchführung des Einsatzes der Friedenstruppen muss im Rahmen der Arabischen Liga als zuständiger Regionalorganisation erfolgen;
2. Der Einsatz muss sich an die allgemeinen Grundsätze der UNO bzgl. der Friedenstruppen halten;
3. Regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat.

Verantwortlich:

Christiane Sticher
IFHV, Ruhr-Universität Bochum

Postfach 10 21 48,
NA 02/28

4630 Bochum Tel.:
0234/700-7366 Fax:
0234/700-7957